

1.9.2017 - [Entscheidungen](#)

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 26.7.2017 – XII ZB 85/17

1. Ist den Eltern die Gesundheitssorge entzogen, so richtet sich insoweit der Auskunftsanspruch eines Elternteils über die persönlichen Verhältnisse des Kindes vorrangig gegen den Inhaber der Gesundheitssorge (im Anschluss an *Senatsbeschluss* vom 14.12.2016 – XII ZB 345/16 -, [FamRZ 2017, 378 \[m. Anm. Fröschle\]](#)).

2. Eine Auskunftserteilung kann dem Kindeswohl widersprechen, wenn zu befürchten ist, dass der auskunftsberechtigte Elternteil die Auskunft missbrauchen wird, um im Bereich der ihm entzogenen elterlichen Sorge Einfluss zu nehmen.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2017, Heft 20, m. Anm. *Löhnig*.